

Gliederung

I. Die momentane Rechtslage

1. Das Beratungsmonopol der Anwaltschaft
 - a) Die Grundaussage
 - § 3 RDG
 - § 3 Abs. 1 BRAO
 - b) Einschränkungen des Beratungsmonopols
 - § 5 Abs. 1 S. 1 RDG
 - c) Stellung der Rechtsschutzversicherer
 - § 4 RDG
2. Die für das Beratungsmonopol angeführten Gründe
 - a) Allgemeine Gründe
 - b) Die die Rechtsschutzversicherer betreffenden Gründe
3. Die gegen das Beratungsmonopol angeführten Gründe
 - a) Allgemeine Gründe
 - b) Die die Rechtsschutzversicherer betreffenden Gründe
4. Ausweichstrategien

II. Alternativen

1. Lockerung des Beratungsmonopols
2. Abschaffung des Beratungsmonopols

III. Zusammenfassung

I. Die momentane Rechtslage

1. Das Beratungsmonopol der Anwaltschaft

a) Die Grundaussage

§ 3 RDG

Befugnis zur Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen

Die selbständige Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen ist nur in dem Umfang zulässig, in dem sie durch dieses Gesetz oder durch oder aufgrund anderer Gesetze erlaubt wird.

§ 3 Abs. 1 BRAO

Der Rechtsanwalt ist der berufene unabhängige Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten.

§ 78 ZPO

Vor den Zivilgerichten besteht weitgehend Anwaltszwang.

1. Das Beratungsmonopol der Anwaltschaft

b) Einschränkungen des Beratungsmonopols

§ 5 Abs. 1 RDG

Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit

Erlaubt sind Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören. Ob eine Nebenleistung vorliegt, ist nach ihrem Inhalt, Umfang und sachlichen Zusammenhang mit der Haupttätigkeit unter Berücksichtigung der Rechtskenntnisse zu beurteilen, die für die Haupttätigkeit erforderlich sind.

1. Das Beratungsmonopol der Anwaltschaft

c) Stellung der Rechtenschutzversicherer

§ 4 RDG

Unvereinbarkeit mit einer anderen Leistungspflicht

Rechtsdienstleistungen, die unmittelbaren Einfluss auf die Erfüllung einer anderen Leistungspflicht haben können, dürfen nicht erbracht werden, wenn hierdurch die ordnungsgemäße Erbringung der Rechtsdienstleistung gefährdet wird.

2. Die für das Beratungsmonopol angeführten Gründe

a) Allgemeine Gründe

§ 1 RDG

Dieses Gesetz regelt die Befugnis, außergerichtliche Rechtsdienstleistungen zu erbringen. Es dient dazu, die Rechtsuchenden, den Rechtsverkehr und die Rechtsordnung vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen zu schützen.

- Schutz der Rechtsuchenden (Verbraucherschutz)
- Schutz des Rechtsverkehrs (ordnungsgemäße Abwicklung von Streitigkeiten, Vermeidung von Mehraufwand)
- Schutz der Rechtsordnung (Beitrag zur Rechtsentwicklung)

2. Die für das Beratungsmonopol angeführten Gründe

b) Die die Rechtenschutzversicherer betreffenden Gründe

§ 4 RDG

Unvereinbarkeit mit einer anderen Leistungspflicht

Rechtsdienstleistungen, die unmittelbaren Einfluss auf die Erfüllung einer anderen Leistungspflicht haben können, dürfen nicht erbracht werden, wenn hierdurch die ordnungsgemäße Erbringung der Rechtsdienstleistung gefährdet wird.

- Schutz vor Interessenkollisionen

3. Die gegen das Beratungsmonopol angeführten Gründe

a) Allgemeine Gründe

- Verengung der Angebotspalette
- Verhinderung der eigenständigen Entscheidung des Nachfragers
- Verhinderung von Wettbewerb
- Besondere Qualität der anwaltlichen Beratung nicht sicher nachweisbar
- Kosten der Durchsetzung des Verbotes

3. Die gegen das Beratungsmonopol angeführten Gründe

b) Die die Rechtsschutzversicherer betreffenden Gründe

- Wettbewerb unter den Versicherern spricht für Qualität der Beratungsleistung
- Know-how der Versicherer
- Haftungsrisiko der Versicherer
- Produkt „Rechtsschutzversicherung“ überzeugt nur, wenn Prozesse geführt und gewonnen werden

4. Ausweichstrategien

- Beschäftigung von nicht anwaltlichem Personal in Kanzleien als Angestellte

- Spezielle Ausweichstrategien der Versicherer
 - Telefonhotlines
 - „Rationalisierungsabkommen“

II. Alternativen zum Beratungsmonopol

1. Lockerung des Beratungsmonopols, Zulassung weiterer Marktteilnehmer (Lösung 1)

2. Abschaffung des Beratungsmonopols (Lösung 2)

→ Beide Wege führen dazu, dass die Nachteile des Beratungsmonopols (Folie 8) verringert (Lösung 1) bzw. vermieden werden (Lösung 2).

→ Nachteile für die Nachfrage nach Rechtsrat können durch entsprechende Informationspflichten bei Vertragsschluss (sanktioniert durch ein Widerrufsrecht) ausgeglichen werden.

→ Nachteile für den Rechtsverkehr können dadurch vermieden bzw. eingeschränkt werden, dass das Auftreten vor Gericht der Anwaltschaft vorbehalten bleibt.

Zusammenfassung

1. Die für ein Beratungsmonopol der Anwaltschaft angeführten Gründe (Schutz des Rechtsuchenden, des Rechtsverkehrs, der Rechtsordnung) überzeugen für die außergerichtliche Beratung nicht.
2. Eine Abschaffung des Beratungsmonopols im außergerichtlichen Bereich würde es dem Nachfrager nach Rechtsrat ermöglichen, selbst zu entscheiden, welche Art von Rechtsrat er wünscht. Der auf diesem Weg entstehende Wettbewerb unter den Beratern würde die Kosten von Rechtsrat senken. Zum Schutz der Nachfrager sollte jedem Anbieter auferlegt werden, bei Vertragsschluss seine (ggf. auch geringe) Qualifikation offen zu legen.
3. Für eine Beibehaltung des Vertretungsmonopols vor Gericht spricht die Absicherung der Effizienz der Verfahren. Die Zulassung nicht ausreichend qualifizierter Vertreter würde den Verfahrenfortgang behindern. Da in der BRD genügend Anwälte zur Verfügung stehen, ist eine Zulassung weiterer qualifizierter Personen zur Vertretung vor Gericht nicht erforderlich.

Kernthesen

1. Im ersten Teil meiner Ausführungen werde ich darstellen, wie die momentane Rechtslage in Bezug auf das Beratungsmonopol der Anwaltschaft in der BRD aussieht. Es wird gezeigt, dass dieses Monopol sehr weitgehend ist. Liberalisierungstendenzen sind gleichwohl feststellbar. Die Rechtsschutzversicherer werden aber von diesen Liberalisierungstendenzen ausgenommen.
2. Die für ein solches Monopol angeführten Gründe, Schutz der Rechtsuchenden und der Rechtsordnung (Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abwicklung von Streitigkeiten, Vermeidung von Mehraufwand, Beitrag zur Rechtsentwicklung) überzeugen nicht. Vielmehr überwiegen die Nachteile (Verengung der Angebotspalette, Verhinderung einer eigenverantwortlichen Entscheidung des Nachfragers, Verhinderung von Wettbewerb). Lediglich im Bereich der Vertretung vor Gericht erscheint mir im Interesse einer zügigen Verfahrensabwicklung eine Beschränkung der Vertretung auf die Anwaltschaft geboten. Die Zulassung weiterer qualifizierter Personen ist, da genügend Anwälte in der BRD zur Verfügung stehen, in Deutschland nicht erforderlich.
3. Im zweiten Teil meiner Ausführungen wird die Frage nach Alternativen zu diesem Monopol diskutiert. Möglich ist eine komplette Abschaffung des Beratungsmonopols im außergerichtlichen Bereich oder auch eine Erweiterung des Kreises der Anbieter. M.E. ist die komplette Abschaffung des Beratungsmonopols vorzuziehen. Auf diese Weise würde es den Nachfragern nach Rechtsrat ermöglicht, selbst zu entscheiden, welche

Art von Rechtsrat sie wünschen. Der auf diesem Weg entstehende Wettbewerb unter den Beratern würde zudem die Kosten für Rechtsrat senken. Auch würden schwierige Abgrenzungsfragen zwischen den Personen, die beraten dürfen, und denen, denen es verboten ist, auf diese Weise vermieden. Zum Schutz der Nachfrager vor unqualifiziertem Rechtsrat sollte jeder Anbieter bei Vertragsschluss seine Qualifikation offen zu legen haben. Sofern er dies nicht getan hat, sollte ein Widerrufsrecht für den Nachfrager gegeben sein. Auch schützt das erhebliche Haftungsrisiko vor unqualifiziertem Rechtsrat.